

Bert Rürup

Nachhaltige Sozialpolitik im alternden Deutschland



WZB-Vorlesungen 6

Bert Rürup

Nachhaltige Sozialpolitik im alternden Deutschland

Sonntagsmatinee
7. September 2003



WZB-Vorlesungen **6**

Wissenschaftszentrum Berlin
für Sozialforschung (WZB)
D-10785 Berlin-Tiergarten
Reichpietschufer 50
Telefon: 030-25 49 1-0
Telefax: 030-25 49 16 84
Internet: <http://www.wz-berlin.de>

Redaktion: Burckhard Wiebe
Gestaltung: kognito GmbH, Berlin
Druck: H. Heenemann, Berlin
WZB, 2003

Nachhaltige Sozialpolitik im alternden Deutschland

Der in den letzten Jahren geradezu inflationäre Gebrauch des Begriffs der Nachhaltigkeit birgt die Gefahr einer begrifflichen Entleerung und Banalisierung. Daher möchte ich zunächst die – aus meiner Sicht – konstitutiven Elemente der Nachhaltigkeitsidee in Bezug auf die Sozialpolitik darlegen. Daran anschließend werde ich mögliche Reformoptionen für mehr Nachhaltigkeit in der Sozialpolitik diskutieren und dabei auch auf den viel-diskutierten „Königsweg“ der Bürgerversicherung eingehen.

Die Nachhaltigkeitsidee

Folgt man der Weltkommission für Umwelt und Entwicklung, dann ist eine Entwicklung nachhaltig, wenn sie „den Bedürfnissen der heutigen Generation entspricht, ohne die Möglichkeiten künftiger Generationen zu gefährden, ihre eigenen Bedürfnisse zu befriedigen und ihren Lebensstil zu wählen.“

In der ökonomischen Theorie der Nachhaltigkeit stellt das – ursprünglich aus der Forstwirtschaft stammende und dann von der ökologischen Bewegung in den 1970er Jahren adaptierte und propagierte – Nachhaltigkeitskonzept auf einen Einbezug der Wohlfahrt künftiger Generationen in die zu maximierende Wohlfahrts- bzw. Nutzenfunktion der lebenden Generationen ab. Die analytische Diskussion in diesem Zusammenhang dreht sich daher um die Frage, wie die heute lebende Generation die Konsummöglichkeiten künftiger Generationen bewertet bzw. auf die Gegenwart diskontiert.

Damit impliziert Nachhaltigkeit eine Neuspezifikation der sozialen Zeitpräferenzrate. Es geht um eine – letztlich normativ begründete – Neubewertung der Bedürfnisse künftiger Generationen. Und bei dieser Bewertung der Bedürfnisse zukünftiger Generationen stellt sich zwangsläufig die

alles andere als eindeutig zu beantwortende Frage des Zeithorizonts bzw. die Frage, von wie vielen künftigen Generationen wir heute deren Interesse berücksichtigen sollen.

In diesem Zusammenhang ist es interessant zu wissen, dass zahlreiche eingeborene Völker – insbesondere die Prärie-Indianer Nordamerikas – die Institution eines Zukunftsrats hatten, welcher in allen generationenübergreifenden Fragen zwar kein Beschluss-, aber ein Vetorecht besaß. In diesem Zukunftsrat war die Frage des Zeithorizonts – drei bis sieben Generationen – nicht festgeschrieben, sondern hing vom Grad der Weisheit und Unabhängigkeit der in dem Zukunftsrat vertretenen Personen ab.

Heute verfügen wir nicht über Zukunftsräte, aber wir haben Nachhaltigkeitskommissionen und zudem Konzepte zur Messung von Verteilungswirkungen zwischen Generationen. So werden beispielsweise im Konzept der Generationenbilanzierung Nachhaltigkeitslücken berechnet, in dem für jede Kohorte die Nettobeitragszahlungen ermittelt werden, welche die Barwerte der Abgaben an staatliche Institutionen abzüglich des Barwerts der erwarteten Transfers aus staatlichen Kassen über die verbleibende Lebenszeit dieser Generationen erfassen.

Die Summe der Generationenkonten der einzelnen Kohorten aller lebenden und zukünftigen Generationen ergibt dann diese sogenannte Nachhaltigkeitslücke als Barwert dieser Zahlungsströme unter Berücksichtigung der demografischen Entwicklung, des zukünftigen Wachstums und der Produktivitätsentwicklung. Diese Nachhaltigkeitslücke ist der quantitative Ausdruck dafür, in welchem Ausmaß die staatlich veranlassten Ausgaben die unter Status-quo-Bedingungen zu erwartenden Einnahmen übersteigen, wenn alle Generationen auch in Zukunft das gegenwärtige Leistungsniveau – beispielsweise der Sozialen Sicherungssysteme – erhalten sollen.

Eine nachhaltige Situation – auf der Grundlage der getroffenen Annahmen zur demografischen und ökonomischen Entwicklung – ist in dieser Betrachtungsweise dann gegeben, wenn die Nachhaltigkeitslücke einen Wert nahe Null annimmt. Daher wird man in einer ersten Annäherung von einer nachhaltigen Sozialpolitik sprechen können, wenn zu einer langfristigen Gewährleistung eines gegebenen Absicherungsniveaus keine höheren Zwangsabgaben erforderlich sind bzw. die gegebene (stabile) Beitragsbelastung auch längerfristig nicht zu Leistungsrücknahmen führt. Geschlos-

sen werden können Nachhaltigkeitslücken durch Leistungsrücknahmen oder eine Erhöhung der vom Staat erhobenen Abgaben.

Dieses Konzept der Generationenbilanzierung ist gebräuchlich, aber nicht unstrittig, und es ist auch nicht das strengste Nachhaltigkeitsmaß. Denn eine Schließung der Nachhaltigkeitslücke in der Gesetzlichen Rentenversicherung bedeutet beispielsweise nicht, dass die impliziten Renditen der Rentenbeiträge für alle Kohorten gleich sind und in diesem Sinne Generationengerechtigkeit besteht.

Nachhaltigkeit und Generationengerechtigkeit sind daher nicht identische Konzepte. Im Gegensatz zur Gesetzlichen Rentenversicherung ist im Bereich der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) die Anwendung der Methode der Generationenbilanzierung zur Bestimmung der Nachhaltigkeit dieses Systems sehr problematisch, da sich Aussagen zur Bedarfs- und Kostenentwicklung von Gesundheitsleistungen, die zum überwiegenden Teil nicht demografischer, sondern medizin-technischer Natur sind, über einen Zeitraum von 30 oder 40 Jahren kaum seriös treffen lassen. Die Qualität der medizinischen Leistungen verändert sich im Zeitverlauf so stark, dass Gesundheitsleistungen bzw. -ausgaben über lange Zeiträume kaum vergleichbar sind. Eine medizinische Versorgung auf dem Stande des Jahres 1950 würde – als Folge des medizinisch-technischen Fortschritts und nicht wegen der demografischen Entwicklung – heute nur einen winzigen Bruchteil der jetzigen Leistungsausgaben der GKV erfordern.

Wenn von Nachhaltigkeit in der Politik der Sozialen Sicherheit gesprochen wird, darf aber neben dieser finanzwirtschaftlichen Dimension eine zweite, die soziale Dimension der Nachhaltigkeit, nicht außer Acht gelassen werden. So lässt sich in Bezug auf die Alterssicherung vor dem Hintergrund der demografischen Alterung die Verschiebung der relativen Belastungen der Kohorten darstellen; eine Aussage zum künftigen Leistungsniveau ist damit aber noch nicht verbunden.

Während in der Finanzpolitik Nachhaltigkeit dann gegeben ist, wenn sich die Schuldenstandsquote, d. h. das Verhältnis von Schuldenstand zum Sozialprodukt, langfristig nicht verändert, ist eine solche Aussage in Bezug auf die Sozialpolitik nicht ausreichend. Zwar kommt auch hier – analog zur „nachhaltigen“ Steuerquote, die erforderlich ist, um die Schuldenstandsquote unverändert zu lassen – einem gleichbleibenden Verhältnis von Bei-

trag zur Leistung für alle Generationen eine zentrale Bedeutung zu. Allerdings muss jenseits dessen bzw. zusätzlich immer auch – und das ist die sozialpolitische bzw. rentenpolitische Besonderheit – gewährleistet sein, dass auch künftig immer Altersarmut effektiv vermieden wird. Es reicht nicht aus, dass die Finanzierung eines sozialen Sicherungssystems nachhaltig ist; dieses System muss zudem immer auch noch seine eigentliche soziale Sicherungsfunktion erfüllen.

Würde man Nachhaltigkeit der Sozialpolitik als Optimierungsproblem darstellen, wäre die finanzielle Tragfähigkeit bzw. die Versorgung der Nachhaltigkeitslücke die Zielfunktion und das Sicherungsniveau die einzuhaltende Restriktion. Und wie wir alle wissen, wird die Lösung eines Optimierungsproblems wesentlich über seine Restriktionen determiniert.

Die Finanzierung der Sozialversicherungen muss – wenn diese Sicherungssysteme keinen Funktionsverlust erleiden sollen – an die sich ändernden sozialen und sozioökonomischen Rahmenbedingungen angepasst werden. Diese Rahmenbedingungen sind bei uns neben der Alterung durch Wachstumsschwäche und Arbeitslosigkeit charakterisiert, d. h. durch die Unterauslastung des Faktors Arbeit, die gleichermaßen Folge wie Ursache der deutschen Wachstumsschwäche ist. Wenn man akzeptiert, dass zu einer besseren Auslastung des Faktors Arbeit eine Reduktion der Grenzbelastung auf Arbeitnehmereinkommen beitragen kann – es gibt genügend empirische Belege, die für diesen Zusammenhang sprechen –, dann folgt als wesentlicher Ansatzpunkt einer nachhaltigen Sozialpolitik daraus, dass versucht werden sollte, die derzeitige Verkoppelung der Finanzierung der Sozialen Sicherungssysteme von den Kosten des Faktors Arbeit zu lockern. Jede Reformempfehlung im Hinblick auf eine zukunftsorientierte Finanzierung des Systems der Sozialen Sicherung muss daher – neben dem Effekt auf die finanzwirtschaftliche Nachhaltigkeitslücke – immer auch nach ihren Beschäftigungs- und Wachstumswirkungen beurteilt werden.

Aktuelle Analysen zeigen sehr deutlich die positiven beschäftigungspolitischen Implikationen einer Senkung der Sozialversicherungsbeiträge. Wie jüngst eine Simulationsrechnung zeigt, führt eine Absenkung der Sozialversicherungsbeiträge heute um drei Prozentpunkte zu einem Abbau der Arbeitslosigkeit um gut 550.000 Personen bis Ende 2006.

Und wenn dem aber so ist, zieht eine nachhaltige Sozialpolitik immer auch eine Neugewichtung des Verhältnisses von Sozial- und Wirtschaftspolitik nach sich. Bereits die „Grande Dame der Sozialpolitik“, Elisabeth Liefmann-Keil¹, weist vor 40 Jahren in ihrer „Ökonomischen Theorie der Sozialpolitik“ darauf hin, dass die Sozialpolitik zwar die „bestmögliche Verteilung“ zum Ziel habe. Zugleich, so Liefmann-Keil, wirke jede verteilungspolitische Maßnahme immer auch auf das Arbeitsangebot und die Arbeitsnachfrage und damit auf Beschäftigung und Wachstum zurück. Diese Erkenntnis, dass es keine Unabhängigkeit der Sozial- von der Wirtschaftspolitik gibt und dass beide Bereiche miteinander verwoben sind, ist seit langem allgemein akzeptiert.

(Noch) nicht allgemein akzeptiert ist dagegen eine Neugewichtung zwischen diesen beiden Politikfeldern, d. h. die Betonung der Tatsache, dass die Sozialpolitik gerade in einer alternden Gesellschaft in stärkerem Maße als in der Vergangenheit auch für Wachstum und Beschäftigung Verantwortung trägt. Bei einer nachhaltigkeitsorientierten Neugestaltung unserer sozialen Sicherungssysteme geht es deshalb finanzierungsseitig um mehr Demografieresistenz und Beschäftigungsfreundlichkeit, und leistungsseitig geht es dabei (letztlich) um die Abkehr von der reinen Statussicherung.

Der Sozialstaat, der in Deutschland immer noch der Sozialversicherungsstaat Bismarck'scher Provenienz ist, muss unter den Rahmenbedingungen

- der Globalisierung,
- der zunehmenden Arbeitskostenintensität des Wettbewerbs und
- der Bevölkerungsalterung

weniger statuskonservierender, sondern mehr aktivierender werden, um bessere Chancen auf Beschäftigung zu gewährleisten.

Die Eröffnung und der Erhalt von Zugangschancen zum Arbeitsmarkt werden gegenüber dem Erhalt von Status deutlich mehr Gewicht erhalten müssen. Wenn dem so ist, wird es unvermeidlich sein, insgesamt die beitragsfinanzierten Systeme – dort wo möglich – auf Basisleistungen zu be-

¹ Elisabeth Liefmann-Keil, Ökonomische Theorie der Sozialpolitik, Berlin 1961

grenzen und um kapitalgedeckte Systeme der privaten Vorsorge zu ergänzen. Die geänderten sozioökonomischen Rahmenbedingungen verlangen ein Neudenken des Verhältnisses von Individuum und Staat und dabei insbesondere eine Stärkung des Subsidiaritätsprinzips, wie dies nicht zuletzt in der sukzessiven Ausgestaltung mehrsäuliger Sicherungssysteme zum Ausdruck kommt.

Eng verbunden mit Nachhaltigkeit in der Sozialpolitik ist daher auch ein neues Verständnis von sozialer Gerechtigkeit. Neben der interpersonellen Einkommensumverteilung und dem intrapersonellen Transfer von Einkommenspositionen der Erwerbsphase in die Nichterwerbsphase muss es in Zukunft – auch und mehr – um eine bessere Verteilung von wirtschaftlichen Chancen – insbesondere zugunsten der Jungen – der Finanzierung der Systeme gehen.

Eine Politik mit dem Ziel sozialer Gerechtigkeit beinhaltet daher ein Streben nach

- weniger Einkommensungleichheit,
- mehr und besseren Beschäftigungschancen und damit gesellschaftliche Teilhabechancen und
- gleichmäßigerer Verteilung der Kosten der Alterung bzw. der Kosten der Sozialen Sicherung über alle Generationen.

Zusammenfassend ergeben sich daher drei konstitutive Elemente einer nachhaltigen Sozialpolitik:

- Die Einnahmeseite der Sozialen Sicherungssysteme sollte in der Tendenz vom Faktor Arbeit entkoppelt werden, um konjunkturunabhängiger und langfristig stabiler zu werden.
- Die Lohnnebenkosten, die die Achillesferse unseres Arbeitsmarkts sind, gilt es im Interesse von mehr Wachstum und Beschäftigung zu senken.
- Die demografisch bedingt steigenden Kosten der sozialen Sicherung müssen gleichmäßiger zwischen den Generationen verteilt werden. Die Älteren sind daher – so hart es in den Ohren weniger der jetzigen als

mehr der zukünftigen Rentner klingen mag – in einem stärkeren Maße als bisher an den steigenden Kosten der Sozialen Sicherung zu beteiligen.

Denn: nur finanzierbare Sozialleistungen sind sichere Sozialleistungen.

Nachhaltige Bürgerversicherung?

Anhand der eben skizzierten Elemente von Nachhaltigkeit lässt sich der vieldiskutierte „Königsweg“ der Bürgerversicherung, sowohl in der Alterssicherung als auch in der Gesundheitsversorgung, auf seine Nachhaltigkeit überprüfen.

Alterssicherung

Die Einführung einer Bürgerversicherung in der Alterssicherung, d.h. die Ausweitung des Versichertenkreises auf die Selbständigen und Beamten und die Erweiterung der Beitragsbemessungsbasis um Vermögenseinkommen, soll die Kosten der Alterung „gerechter“ verteilen und gleichzeitig durch die Ausweitung der Finanzierungsgrundlage das Finanzierungsproblem entschärfen.

Es gibt durchaus bedenkenswerte Argumente, die für ein solches Vorgehen sprechen: Eine beitragsfinanzierte Rentenversicherung auf der Basis des Umlageverfahrens bedingt in einer alternden Gesellschaft regelmäßig eine implizite Besteuerung der Beitragszahlen. Die implizite Steuer, die die Beitragszahler zu tragen haben, ist die Differenz der Beitragsrendite der gesetzlichen Rentenversicherung zu einem vergleichbaren kapitalgedeckten Vorsorgeprodukt. Diese implizite Besteuerung ist aus ökonomischer Perspektive so etwas wie die Verzinsung des „Einführungsgeschenks“ an die ersten Rentnergenerationen, die dann demografisch bedingt von zunehmend weniger Schultern getragen wird. Denn bei der Einführung eines Umlagesystems erhält die erste Rentnergeneration Leistungen, ohne dafür eigene Beiträge entrichtet zu haben. Im Sinne einer „horizontalen Gerechtigkeit“, d.h. einer Gleichbehandlung aller Staatsbürger, ist es daher verständlich zu fordern, nicht nur den Kreis der derzeitigen Pflichtversicherten, sondern alle ökonomisch Leistungsfähigen dieser – die Kosten der Alterung finanzierenden – impliziten Steuer zu unterwerfen.

Nur, eine zweifellos gerechtere Gleichverteilung dieser Kosten der Alterung auf alle löst das in der Demografie angelegte Kostenproblem nicht, sondern dürfte es sogar verschärfen. Denn eine Ausweitung des Versichertenkreises kann immer nur vorübergehend eine Beitragsentlastung der „Alt-Rentenversicherten“ zu Lasten der „Neu-Rentenversicherten“ bewirken. Langfristig stehen in einem versicherungsmäßig organisierten System, wie dem unseren, den zusätzlichen Beitragszahlungen höhere Rentenausgaben in der Zukunft gegenüber. Ob der Beitragssatz in der Zukunft und damit die Belastung der zukünftigen Erwerbstätigen dann höher oder niedriger ausfällt, hängt von der Struktur bzw. der Lebenserwartung der „neuen“ Versicherten ab. Haben diese - wovon man bei den Beamten und Selbständigen (aufgrund durchschnittlich höherer Bildung und Einkommen) ausgehen kann – eine im Durchschnitt höhere Lebenserwartung, erwerben sie mit ihren Beiträgen Ansprüche auf vergleichsweise längere Rentenzahlungen als die derzeit Pflichtversicherten mit der Folge eines entsprechend höheren Beitragssatzes in der Zukunft. Für die Rentenversicherung wäre die Einbeziehung der Beamten von daher zumindest auf lange Sicht ein „Verlustgeschäft“, weil Beamte im Durchschnitt eine um 2,3 Jahre längere Lebenserwartung aufweisen als die Gesamtbevölkerung.

Im Auftrag der Hans-Böckler-Stiftung hat Stefan Eitenmüller² vor Kurzem das Modell der Bürgerversicherung gerechnet. Dort wird die Einbeziehung der Selbständigen und Beamten „im Paket“ untersucht. Hinsichtlich der Beamten wird unterstellt, dass ab einem Umstellungszeitpunkt für die Beamten Beiträge zu entrichten sind. Eine vorherige Aufstockung der Beamtenbezüge ist nicht vorgesehen; die Beamten erleiden also einen erheblichen Nettoeinkommensverlust. Die „Bestands-Beamten“ erhalten aus Vertrauensschutzgründen eine Gesamtversorgungszusage, womit eine Aufstockung ihrer künftigen Rentenansprüche auf das Pensionsniveau nach geltendem Recht verbunden ist.

In diesem Szenario sinkt der Beitragssatz zur Rentenversicherung kurzfristig um rund 1,5 Prozentpunkte, steigt dann langsam wieder an und liegt im neuen Beharrungszustand, d.h. ohne Ausweitung der Versichertenkreise, rund 0,5 Prozentpunkte oberhalb des Referenzszenarios. Die Rentenversicherung würde somit zwar für die Dauer einer Erwerbsphase der

² Stefan Eitenmüller, Reformoptionen für die Gesetzliche Rentenversicherung, Studie der Prognos AG für die Hans-Böckler-Stiftung, Düsseldorf 2001

neuen Mitglieder mit einem niedrigeren Beitragssatz auskommen, danach würde der Beitragssatz aber über das Niveau ohne Ausweitung des Versicherungskreises hinaus ansteigen.

Die Gebietskörperschaften stellen sich zunächst schlechter, weil sie sofort Arbeitgeberanteile zum Rentenversicherungsbeitrag zu entrichten haben und die Einsparungen bei den Pensionszahlungen recht spät budgetwirksam werden. Erst sehr langfristig kommt es in den Haushalten von Bund, Ländern und Gemeinden zu Einsparungen. Entscheidend hierfür ist, dass die Gebietskörperschaften nur den halben Beitrag zahlen und eine vorherige Aufstockung der Beamtenbezüge unterbleibt. Eindeutiger Verlierer in dieser Simulationsrechnung sind daher die Beamten.

Damit ist klar, dass selbst eine vorübergehende Entlastung der Rentenversicherung bei Einbeziehung der Beamten nur dann möglich ist, wenn dies auf Kosten der Gebietskörperschaften oder der Beamten selbst geschieht. Hält man die Bezüge der Beamten für zu hoch, so sollte dies offen ausgesprochen werden. Eine Korrektur könnte dann aber auch ohne Rentenversicherungspflicht unmittelbar im Besoldungsrecht der Beamten erfolgen.

Ein Wort zu den Selbständigen: Als potenzielle Rentenversicherungspflichtige kommen nur die Selbständigen in Betracht, die noch nicht über ein anderes obligatorisches System, wie die berufsständischen Versorgungswerke für die 40 freien Berufe, für ihr Alter abgesichert sind. Von den insgesamt 3,6 Millionen Selbständigen blieben daher nach Abzug der Freiberufler noch etwa 2,8 Millionen als potenzielle Versicherungskandidaten.

Würde man diese ab 2004 zur Beitragszahlung verpflichten, könnte der Beitragssatz unmittelbar um 1,4 Prozentpunkte gesenkt werden. Nach der daraufhin im Folgejahr stärkeren Rentenanpassung und dem deshalb wieder etwas höheren Beitragssatz würde dann ein kontinuierlicher Anstieg erfolgen, der durch die im Zeitverlauf zur Bedienung anstehenden Rentenansprüche der Selbständigen verursacht würde.

Mit den langfristigen Folgen einer Einbeziehung der Selbständigen in die Gesetzliche Rentenversicherung befasst sich Matthias Kifmann³ in einem

3 Matthias Kifmann, Langfristige Folgen einer Einbeziehung der Selbständigen in die Gesetzliche Rentenversicherung, DIW-Diskussionspapier 251, Berlin 2001

bemerkenswerten DIW-Diskussionspapier. In einer ersten Analyse wird bei unverändertem Rentenniveau die Einbeziehung der Selbständigen, die in diesem Modell die gleiche Lebenserwartung haben wie die bisherigen Pflichtversicherten, dazu führen, dass der Beitragssatz zunächst sinkt und dann allmählich wieder ansteigt bis zu einem Zeitpunkt, zu dem auch alle Selbständigen vollständige Erwerbsbiographien als Rentenversicherte aufweisen können (d. h. nach etwa 45 Jahren). In diesem neuen Status quo wird der Beitragssatz wieder sein Ausgangsniveau erreicht haben.

Für die implizite Besteuerung bedeutet dies Folgendes: Zunächst steigt die Rendite des Umlageverfahrens, weil die gleichen Rentenzahlungen nun mit niedrigeren Beiträgen erzielt werden können. Entsprechend sinkt die implizite Besteuerung. Langfristig wird jedoch das alte Gleichgewicht wieder erreicht; Beitragssatz und Rentenniveau sind dann wieder auf dem Stand in der Ausgangssituation. Im Ergebnis wurden die „Alt-Rentenversicherten“ für eine Übergangszeit also entlastet. Dieser vorübergehende Gewinn wird freilich auf Kosten der in die Rentenversicherung einbezogenen Selbständigen erzielt, die nun ebenfalls auf Dauer implizit besteuert werden.

In einem zweiten Szenario wird mit dem Ziel, die implizite Steuerlast zu glätten, Folgendes unterstellt: Die „Alt-Rentenversicherten“, die als Beitragszahler in den Genuss der vorübergehenden Senkung der Beitragssätze kommen, erhalten im Gegenzug im Alter eine niedrigere Rente. Das Netto-Rentenniveau wird im Modell langfristig um etwa 13 Prozentpunkte (von 70,0 % auf 57,22 %) gesenkt. Dies hat zur Folge, dass der Beitragssatz langfristig ebenfalls um gut drei Prozentpunkte (von 20,97 % auf 17,83 %) gesenkt werden kann.

Im Ergebnis verringert sich die implizite Steuer des Umlagerentensystems nicht nur vorübergehend, sondern dauerhaft. Dies ist auf das geringere Leistungsniveau der umlagefinanzierten Rentenversicherung im neuen „steady state“ zurückzuführen. Das Rentenniveau der „Alt-Rentenversicherten“ wird also in dem Maße abgeschmolzen, wie die „neu-versicherten“ Selbständigen die eigenen Rentenansprüche ausgezahlt bekommen. Es handelt sich mithin um eine schlichte Umverteilungsmaßnahme, bei der eine Gruppe (die Selbständigen) zu Gunsten einer anderen (der Rentenversicherungspflichtigen) belastet wird.

Zum 1. Januar 2003 wurde die Beitragsbemessungsgrenze deutlich auf 5.100 Euro bzw. 4.250 Euro angehoben (im Jahr 2002 lag sie noch bei 4.500 Euro im Westen und 3.750 Euro im Osten). Der Grund hierfür war, eine Anhebung des Beitragssatzes über 19,5 Prozent hinaus zu vermeiden. Für die betroffenen Versicherten ist damit eine zusätzliche Beitragslast allein in der Rentenversicherung von bis zu knapp 100 Euro pro Monat verbunden. Den Nutzen von dieser Maßnahme haben alle heutigen Beitragszahler, die von dieser diskretionären Erhöhung der Beitragsbemessungsgrenze nicht betroffen waren. Sie zahlen einen um 0,1 Prozentpunkt niedrigeren Beitrag.

In der Zukunft werden diese zusätzlichen Beitragszahlungen allerdings zusätzliche Rentenauszahlungen begründen. Das Umlagesystem wurde letztlich ausgeweitet. Diese Ausweitung tragen sowohl heute als auch künftig die Bezieher hoher Einkommen, die von dieser Maßnahme betroffen sind. Die übrigen Versicherten werden davon unberührt bleiben. Sie kommen lediglich vorübergehend in den Genuss eines etwas niedrigeren Beitragssatzes. Geht man nun davon aus, dass die Lebenserwartung positiv mit dem Einkommen korreliert ist, so werden die besonders hohen Renten auch besonders lange bezogen werden. Aus diesem Grunde dürfte langfristig der Beitragssatz sogar höher ausfallen als ohne diese Maßnahme.

Bürgerversicherung im Gesundheitswesen

Um es vorweg zu sagen: Auch im Gesundheitswesen würde die Einführung einer Bürgerversicherung – in der alle Erwerbstätigen und Rentner nach Maßgabe ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit einkommensproportionale Beiträge leisten – nicht zu mehr Nachhaltigkeit führen. Die Grundidee der Bürgerversicherung ist gleichermaßen idealistisch gut wie ökonomisch schlecht begründet.

Mit der intendierten Ausweitung des versicherten Personenkreises und der Beitragsbasis lässt sich zweifellos mehr horizontale Gerechtigkeit verwirklichen, nicht aber lassen sich die Beschäftigungs- und Wachstumsprobleme der steigenden Kosten der medizinischen Versorgung in einer alternenden und schrumpfenden Gesellschaft für die Zukunft lösen. Die Ausweitung umlagefinanzierter Sozialsysteme in alternenden Gesellschaften führt regelmäßig nicht zu mehr, sondern zu weniger Demografieresistenz und damit zu weniger Nachhaltigkeit.

Die Befürworter der Bürgerversicherung betonen, dass es ihnen nicht nur um die Abschaffung der „parasitären“ Privaten Krankenversicherung als Vollversicherung und einen Ausbau der Einkommensumverteilung innerhalb des Krankenkassensystems geht, sondern auch und gerade um die Entlastung des Faktors Arbeit von Lohnzusatzkosten. Denn durch das Beitragsmehraufkommen infolge der Aufhebung der Versicherungspflichtgrenze, der Erhöhung der Beitragsbemessungsgrenze auf 5.100 Euro pro Monat und der Verbeitragung auch von Vermögenseinkommen ließe sich der Beitragssatz unmittelbar um 1,3 Prozentpunkte senken.

Bei näherem Hinsehen zeigt sich allerdings, dass damit faktisch keine Entlastung des Faktors Arbeit verbunden wäre, da nach neuesten Berechnungen auf lange Zeit nur fünf Prozent des Beitragsaufkommens auf Nichtarbeitseinkommen entfielen – heute liegt dieser Prozentsatz bei zwei Prozent. Die derzeitige doppelte Wachstumsbremse sowohl für die Gesamtwirtschaft als auch für die Gesundheitsbranche als Folge der beschäftigungsfeindlichen Verkopplung von Krankenkassenbeiträgen und Arbeitskosten würde auf absehbare Zeit nur minimal gelockert.

Ferner gilt es zu bedenken, dass von dieser Beitragssatzsenkung die Arbeitnehmer, die ein Einkommen unterhalb der alten Beitragsbemessungsgrenze beziehen, und die Branchen, in denen relativ niedrige Löhne gezahlt werden, entlastet würden. Belastet würden alle Einkommensbezieher mit einem Einkommen zwischen der alten und der neuen Beitragsbemessungsgrenze und die Branchen, in denen relativ hohe Löhne gezahlt werden, wie die Chemie, die Automobilindustrie oder die IT-Branche – Branchen, die üblicherweise als Wachstumsbranchen angesehen werden. Bei einer Beitragsbemessungsgrenze von 5.100 Euro im Monat stiege der von Arbeitnehmern und Arbeitgebern gemeinsam aufzubringende Höchstbeitrag zur Gesetzlichen Krankenversicherung von derzeit 497 Euro auf 668 Euro und damit um 171 Euro pro Monat.

Wegen der Bedeutung für die Beschäftigung ist zudem die Veränderung der Grenzbelastung des Arbeitseinsatzes im Falle der Einführung der Bürgerversicherung zu beachten. Die Grenzbelastung gibt an, wie sich die Abgabenlast für einen zusätzlich verdienten Euro verändert. Sie ist damit entscheidend für die Entwicklung der Arbeitskosten aus Sicht der Unternehmen, aber auch für die Bereitschaft der Arbeitnehmer, ihre Arbeitskraft am regulären Arbeitsmarkt anzubieten.

Die Bürgerversicherung würde aus der Sicht des Arbeitnehmers eine Entlastung im Einkommensbereich bis zur aktuellen Beitragsbemessungsgrenze von 3.450 Euro pro Monat um die hälftige Senkung des Beitragsatzes, d.h. 0,65 Prozentpunkte, bewirken. Bei Einkommen oberhalb von 3.450 Euro stiege dagegen die Grenzabgabenlast um etwa sieben Prozentpunkte. Eine Lohnerhöhung um 100 Euro hätte hier eine um sieben Euro höhere Abgabenlast zur Folge. Die Bürgerversicherung bietet in den unteren Einkommensgruppen kaum positive Impulse; die negativen Anreize für mittlere und höhere Einkommen sind dagegen äußerst problematisch.

Die Bürgerversicherung hat einen entscheidenden Vorteil - ihren Namen. Er vermittelt Wärme und Geborgenheit. Bei genauerer Betrachtung hält die Bürgerversicherung einer kritischen ökonomischen Bewertung jedoch nicht stand und ist nur eine Scheinlösung. Die Bürgerversicherung befriedigt Umverteilungswünsche und Gleichbehandlungsbedürfnisse, ohne einen relevanten Beitrag zur Lösung des eigentlichen, die Nachhaltigkeitsprobleme generierenden Finanzierungsproblems zu leisten.

Eine wirkliche Abkopplung der Gesundheitskosten von den Arbeitskosten bietet dagegen das System der pauschalen Gesundheitsprämien. Hier zahlt jeder Erwachsene – Kinder blieben weiterhin beitragsfrei mitversichert – eine kassenindividuell einheitliche Versicherungsprämie, die sich nach den durchschnittlichen Gesundheitskosten seiner Kasse bemisst. Im Durchschnitt wären dies derzeit etwa 210 Euro pro Monat.

Eine paritätische Finanzierung gäbe es in diesem Konzept nicht mehr; denn in dem Moment, in dem das System eingeführt würde, wäre der Arbeitgeberanteil an die Arbeitnehmer in Form einer einmaligen Lohnerhöhung auszuzahlen. Die Umstellung wäre für die Arbeitgeber kostenneutral. Künftige Kostensteigerungen im Gesundheitswesen würden die Arbeitskosten nicht mehr unmittelbar, sondern allenfalls noch über Lohnverhandlungen berühren. Mit dem völligen Wegfall der Lohnbezogenheit der Prämien würden die konjunkturellen Risiken der lohnbezogenen Beitragsfinanzierung beseitigt und die Wachstumsbremsen der heutigen Finanzierung gelöst.

Um eine finanzielle Überforderung der Einzelnen zu verhindern, erhalten in diesem Konzept Haushalte mit niedrigem Einkommen bis zu einer politisch festzulegenden maximalen Eigenbeteiligungsquote (z.B. 13 % des Haus-

haltseinkommens) einen steuerfinanzierten Prämienzuschuss. Der derzeitige wenig zielgenaue Einkommensausgleich innerhalb des Krankenversicherungssystems würde auf das staatliche Steuer- und Transfersystem verlagert. Die zwingend erforderliche Einkommensumverteilung würde dann nicht mehr nur von den Mitgliedern der Gesetzlichen Krankenkasse und Einkommen bis zur Beitragsbemessungsgrenze finanziert, sondern von allen Steuerzahlern nach Maßgabe ihrer gesamten steuerlichen Leistungsfähigkeit und auch den Unternehmen. Da über eine Versteuerung der als Barlohn ausgezahlten Arbeitgeberanteile ein Steueraufkommen von rund 18 Milliarden Euro erzielt würde, sollte es möglich sein, den sozialen Ausgleich aus dem erhöhten Einkommensteueraufkommen weitestgehend ohne weitere Steuererhöhungen oder Ausgabenkürzungen an anderer Stelle zu finanzieren.

Die höhere Beschäftigungsfreundlichkeit dieses Konzepts gerade im Vergleich zur Bürgerversicherung zeigt sich in der Veränderung der Grenzbelastung des Faktors Arbeit. Die Grenzbelastung von Arbeitsentgelten zwischen 1.500 Euro und 3.450 Euro würde nämlich um fast zehn Prozentpunkte gesenkt. Hiervon wären etwa 40 Prozent der Haushalte begünstigt. Bei einem monatlichen Arbeitseinkommen von 3.450 Euro würde eine Lohnerhöhung um 100 Euro nicht mehr wie bisher mit 63 Euro belastet, sondern mit „nur“ noch 55 Euro. Die maximale Grenzbelastung würde etwa 65 Prozent gegenüber 72 Prozent in der Bürgerversicherung betragen. Entsprechende Entlastungseffekte hätten auch die Arbeitgeber.

Das Pauschalprämienmodell kann wie in der Schweiz als ein die gesamte Bevölkerung umfassendes System ausgestaltet werden, aber auch nur das bestehende Finanzierungssystem der Gesetzlichen Krankenversicherung ersetzen. In einer alternden Gesellschaft wie der deutschen ist es sinnvoll, auch im Gesundheitssystem aus Gründen der finanziellen Nachhaltigkeit und Generationengerechtigkeit kapitalgedeckte Elemente auszubauen. Im Prinzip sollten die Privaten Krankenversicherungen daher auch als Vollversicherungen erhalten bleiben und nicht dem Ausbau der personellen Umverteilung geopfert werden.

Die Vorschläge der Nachhaltigkeitskommission

Zum Abschluss möchte ich kurz auf die Ergebnisse der Nachhaltigkeitskommission eingehen, die nach einem schwierigen Konsensfindungsprozess zu Vorschlägen gekommen ist, und deren Umsetzung zu deutlich mehr Nachhaltigkeit in der Sozialpolitik führen würde.

Rentenversicherung

In der Gesetzlichen Rentenversicherung hat die Kommission mit guten Gründen einen radikalen Systemwechsel abgelehnt. Stattdessen hat sie systemimmanente Reformen vorgeschlagen, vor allem eine Anhebung der Regelaltersgrenze ab 2011 um einen Monat pro Jahr auf 67 Jahre im Jahre 2035 und eine Dämpfung der Rentenanpassungen mittels eines Nachhaltigkeitsfaktors. Er bewirkt, dass die jährliche Rentenanpassung reduziert wird, wenn sich das Verhältnis von Rentnern zu Beitragszahlern (Rentnerquotient) zu Lasten der Beitragszahler verändert. Die steigenden Kosten der Alterssicherung werden damit systematisch neu verteilt. Die Kohorten, die älter werden, müssen länger arbeiten. Die Anpassung der Renten orientiert sich an den Beitragseinnahmen, und der Beitragssatz wird stabilisiert, was zum einen die Dämpfungswirkung der Anpassung begrenzt, zum anderen den Jungen genügend Spielraum zur individuellen Vorsorge belässt. Die Nachhaltigkeitslücke der Gesetzlichen Rentenversicherung wurde mit diesen Maßnahmen geschlossen.

Pflegeversicherung

Die Kommissionsvorschläge zur Sozialen Pflegeversicherung zielen auf Erhalt und Modernisierung dieses jüngsten Zweigs der gesetzlichen Sozialversicherung ab. Das Reformkonzept sieht vor, dass Altersrentner ab dem Jahr 2010 zusätzlich zum allgemeinen Beitragssatz zur Sozialen Pflegeversicherung einen von ihnen allein finanzierten einkommensabhängigen generativen Ausgleichsbeitrag in Höhe von zunächst zwei Prozent des versicherungspflichtigen Einkommens leisten. Damit wird das „Einführungsgeschenk“ teilweise zurückgeholt.

Und die so generierten zusätzlichen Finanzmittel aus diesem Ausgleichsbeitrag erlauben eine jährliche Dynamisierung der Leistungen (2,25 %), die überwiegend den Rentnern selbst zugute kommt. Darüber hinaus ermög-

licht der zusätzliche Altersbeitrag die Reduzierung des allgemeinen Beitragssatzes auf 1,2 Prozent. In Höhe der Differenz zum geltenden paritätisch finanzierten Beitragssatz (1,7 %) ist ein obligatorisches zweckgebundenes Vorsorgesparen im privaten „setting“ vorgesehen.

Im Rentenalter wird den Versicherten das angesparte Kapital als Leibrente ausgezahlt, damit die zukünftigen Rentner die demografisch bedingten finanziellen Mehrbelastungen, die sich in einem ansteigenden Ausgleichsbeitrag niederschlagen, finanzieren können. Insgesamt kann damit der von Arbeitgebern und Arbeitnehmern abzuführende Beitrag dauerhaft bei 1,7 Prozent des versicherungspflichtigen Einkommens gehalten werden. Im Ergebnis bleibt die aus dem demografischen Wandel resultierende Nettobelastung damit für alle Generationen gleich hoch: Jede Generation zahlt für sich selbst, und sie zahlt gleich viel.

Gesamtwirkungen der Reformempfehlungen

Insgesamt kann durch die von der Kommission vorgeschlagenen Reformmaßnahmen im Bereich der Renten- und der Pflegeversicherung eine deutliche Dämpfung des Beitragssatzanstiegs bis 2030 erreicht werden. In den meines Erachtens auf realistischen und auch von der Wissenschaft akzeptierten Annahmen basierenden Modellrechnungen zur Rentenversicherung steigt der Beitragssatz unter Berücksichtigung der Reformen bis zum Jahr 2030 nicht auf 24,2 Prozent, sondern auf 22 Prozent. In der Pflegeversicherung wird durch das Reformkonzept eine langfristige Stabilisierung des Beitragssatzes bei 1,7 Prozent gewährleistet. Ein sonst zu erwartender Anstieg auf 2,7 Prozent bis zum Jahr 2030 wird damit verhindert. Insgesamt kann durch die Reformen also eine Entlastung der Lohnnebenkosten gegenüber der Referenzentwicklung um 3,2 Prozentpunkte erreicht werden.

Im Vergleich zu unserer Fortschreibung des Status quo, d. h. einem Verzicht auf Reformen, steigt das Durchschnittsentgelt im Jahre 2030 nach Abzug der Sozialbeiträge um real 57 Euro pro Monat, und das verfügbare Einkommen der Erwerbstätigen in diesem Jahr liegt insgesamt um 25 Milliarden Euro höher als in der Referenzentwicklung. Dabei sind mögliche positive Beschäftigungseffekte infolge der Begrenzung der Lohnzusatzkosten nicht berücksichtigt.

Die Entlastung der Beitragszahlerinnen und -zahler erfordert im Gegenzug eine Dämpfung der Rentenanpassung und auch eine höhere Abgabenbelastung der Rentnerinnen und Rentner. Durch die vorgeschlagenen Reformmaßnahmen in der Gesetzlichen Rentenversicherung wird die Relation der Brutto-Standardrente zum Brutto-Durchschnittsentgelt (Bruttorenten-niveau), welches gegenwärtig bei 48 Prozent liegt und nach geltendem Recht bis 2030 auf 42 Prozent zurückgehen wird, um weitere zwei Prozentpunkte auf rund 40 Prozent vermindert. Der Rentenzahlbetrag steigt unter Berücksichtigung der verlangsamten Rentenanpassung, des Ausgleichsbeitrags und der zusätzlichen Rente aus den privaten Pflegekonten bis zum Jahr 2030 auf gut 1.290 Euro pro Monat und liegt damit etwa 80 Euro oder 5,5 Prozent niedriger als in der Referenzentwicklung.

Durch die in den letzten Jahren ergriffenen und die von der Kommission vorgeschlagenen Maßnahmen werden die Rentensteigerungen in der Zukunft unter den Erhöhungen der Löhne liegen. Im Durchschnitt wird man, wenn man von der unterstellten Reallohnsteigerung von 1,5 Prozent pro Jahr ausgeht, mit einer Differenz zwischen Lohnerhöhung und Rentenanpassung von 0,7 Prozentpunkten pro Jahr rechnen können.

Auch wenn sich der Abstand zwischen Erwerbseinkommen und Renten zukünftig vergrößert, wird sich der Lebensstandard von Rentnerinnen und Rentnern auf der Grundlage der Kommissionsvorschläge weiter erhöhen. Die Zahlbeträge der Renten werden im Jahr 2030 inflationsbereinigt ein Fünftel gegenüber den heutigen Werten ansteigen.

Reduktion der Nachhaltigkeitslücke

Um das vorgeschlagene Reformpaket vor dem Hintergrund der nachhaltigen Finanzierung und der Generationengerechtigkeit zu bewerten, kann man auf das bereits erwähnte und für die Renten- und Pflegeversicherung anwendbare Konzept der Generationenbilanzierung zurückgreifen. Bei der Bewertung der Reformpakete mit Hilfe dieser Methode geht es allerdings nicht um das absolute Niveau der Nachhaltigkeitslücke, sondern vielmehr um die Reduzierung derselben, denn die Nachhaltigkeitslücke insgesamt kann sich nur auf sämtliche staatlichen Ausgaben und Einnahmen, also zum Beispiel auch die Staatsverschuldung, beziehen.

Auf der Grundlage des Kommissionsszenarios zur demografischen und ökonomischen Entwicklung und unter der Annahme, dass die Gesundheitsausgaben langfristig um real zwei Prozent pro Jahr wachsen, beträgt die Nachhaltigkeitslücke in der Referenzentwicklung etwa das Viereinhalbfache des Bruttoinlandsprodukts bezogen auf das Jahr 2000.

Eine Differenzierung danach, in welchem Maß die Gesetzliche Rentenversicherung zu diesem Wert beiträgt, ist aufgrund der Finanzierung durch Beiträge und den staatlichen Bundeszuschuss faktisch nicht möglich. Durch die von der Kommission vorgeschlagenen Reformen zur Gesetzlichen Rentenversicherung wird diese Nachhaltigkeitslücke um fast 200 Prozentpunkte von 450 auf 270 Prozent reduziert. Dabei entfallen etwa 80 Prozentpunkte auf die Anhebung der Altersgrenzen und etwa 100 Prozentpunkte auf die Einführung des Nachhaltigkeitsfaktors. Die Reformmaßnahmen Dynamisierung der Leistungen, finanzielle Gleichstellung von ambulanter und stationärer Pflege und intergenerativer Lastenausgleich im Bereich der Sozialen Pflegeversicherung reduzieren die gesamtstaatliche Nachhaltigkeitslücke um weitere etwa 80 Prozentpunkte.

Die verbleibende Lücke in Höhe des zweifachen Bruttoinlandsprodukts könnte reduziert werden, wenn im Gesundheitswesen eine grundsätzliche Finanzierungsreform umgesetzt wird und durch wettbewerbsstimulierende Strukturreformen auf der Ausgabenseite zur Mobilisierung von Wirtschaftlichkeitspotenzialen ergänzt wird. Darüber hinaus und vor allem ist aber die Finanzpolitik über die Konsolidierung der öffentlichen Haushalte (Schuldenabbau) zu einer Schließung der Nachhaltigkeitslücke gefordert. Mit einer Umsetzung der Kommissionsempfehlungen hätte die Sozialpolitik ihre Hausarbeiten in Sachen Nachhaltigkeit erledigt.

Fazit

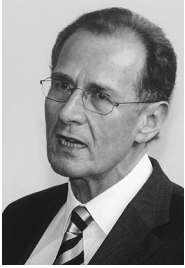
Erlauben Sie mir folgende Schlussbemerkungen: Nachhaltigkeit ist nicht gleichbedeutend mit Generationengerechtigkeit. Generationengerechtigkeit im Sinne einer vollständigen Gleichbelastung kann es nicht geben. Dafür sind die Lebensleistungen und die Lebenschancen von Generationen zu geschichtsabhängig.

Es gibt weder ein „gerechtes Rentenniveau“, noch können wir die positiven Wachstumseffekte bzw. Arbeitsangebots- und Nachfrageelastizitäten

infolge einer Absenkung der Lohnnebenkosten für Jahrzehnte hinaus genau quantifizieren. Die Frage, wie die zusätzlichen Finanzierungslasten infolge der steigenden Lebenserwartung der Alten und infolge der geringen Geburtenziffern der Jungen zwischen den Generationen verteilt werden sollen, lässt sich daher nicht eindeutig beantworten.

Klar ist aber, dass die Generationen in Zukunft in stärkerem Maße für ihre soziale Sicherung selbst aufkommen müssen, weil nur so die Konsequenzen der demografischen Alterung sicher nicht gleichmäßig, wohl aber gleichmäßiger verteilt werden können. In welchem konkreten Maße diese gleichmäßigere Verteilung aber geschehen soll, lässt sich wissenschaftlich nicht bestimmen. Die muss dem Austarierungsprozess in der Sozialpolitik überlassen bleiben. Denn auch nachhaltige Sozialpolitik ist Verteilungspolitik, freilich Verteilungspolitik im Längsschnitt.

Der Autor



Bert Rürup

Geboren am 7. November 1943 in Essen, Studium der wirtschaftlichen Staatswissenschaften. 1969 bis 1974 Assistent am Seminar für Finanzwissenschaft der Universität Köln, bis August 1975 Mitarbeiter in der Planungsabteilung des Bundeskanzleramts. Professor für Volkswirtschaft – insbesondere Finanzwissenschaft – Universität Essen 1975, seit 1976 Universitätsprofessor für Finanz- und Wirtschaftspolitik TU Darmstadt; Dr. h.c. TH Leipzig. Mitglied zahlreicher Beratungsgremien im In- und Ausland, unter anderem 1992–2002 der Enquête-Kommission des Deutschen Bundestags zum demographischen Wandel, seit 2000 des „Sachverständigenrats zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung“ und Vorsitzender des „Sozialbeirats für die Rentenversicherung“, von November 2002 bis August 2003 Vorsitzender der „Kommission für die Nachhaltigkeit in der Finanzierung der sozialen Sicherungssysteme“ (sogenannte „Rürup-Kommission“).

WZB-Vorlesungen

1

Lord Ralf Dahrendorf, *Öffentliche Sozialwissenschaft – Nützlich? Lehrreich? Unterhaltsam?*, 9. September 2001, WZB 2001, 15 S.

2

Neil J. Smelser, *Social Sciences as Learning Systems*,
16. November 2001, WZB 2002, 22 S.

3

Friedhelm Neidhardt, *Wissenschaft als öffentliche Angelegenheit*,
26. November 2002, WZB 2002, 39 S.

4

„Politik mit wachen Sinnen betreiben“ – Zur Erinnerung an Karl W. Deutsch,
mit Beiträgen von Volker Hauff, Dieter Senghaas und Charles L. Taylor,
9. Dezember 2002, WZB 2003, 35 S.

5

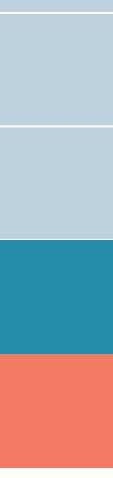
Wolfgang Zapf, *Modernisierung und Wohlfahrtsentwicklung*,
17. Dezember 2002, WZB 2003, 39 S.

6

Bert Rürup, *Nachhaltige Sozialpolitik im alternden Deutschland*,
7. September 2003, WZB 2003, 24 S.

7

Udo E. Simonis, *Ökologischer Strukturwandel und Weltumweltpolitik*,
30. September 2003, WZB 2003, 44 S.



Wissenschaftszentrum Berlin
für Sozialforschung

D-10785 Berlin
Reichpietschufer 50